

- Beglaubigte Abschrift -

## Sozialgericht Berlin

S 146 AY 163/20



verkündet am  
2. Juli 2021

XXX  
als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

### Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

' Berlin,

vertreten durch

Betreuungsbüro

! Berlin,

- Klägerin -

Proz.-Bev.:  
Rechtsanwälte Gerloff  
Immanuelkirchstr. 3-4, 10405 Berlin,  
- 140/2020 VGE -

**gegen**

das Land Berlin vertreten durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin,  
Darwinstr. 14-18, 10589 Berlin,

- Beklagter -

hat die 146. Kammer des Sozialgerichts Berlin auf die mündliche Verhandlung am 2. Juli 2021 durch den Richter am Sozialgericht Dr. Nowosadtko sowie die ehrenamtlichen Richterinnen und für Recht erkannt:

**Die Bescheide vom 29. April 2020 (Zeitraum Februar 2020), 13. Mai 2020 (Zeitraum August 2019), 13. Mai 2020 (Zeitraum September 2019) und 10. Juni 2020 (Zeitraum Mai 2020) In der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Oktober 2020 werden aufgehoben.**

**Der Beklagte hat der Klägerin die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

- 2 -

**Die Berufung wird nicht zugelassen.**Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen ihr erteilte Rechnungen des Beklagten, wobei im Wesentlichen streitig ist, ob es sich bei diesen Handlungen um Verwaltungsakte handelt.

Die Klägerin ist in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht. Ihren Lebensunterhalt bestreitet sie von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

Mit einem als Rechnung 192146 bezeichneten Schreiben vom 29. April 2020 forderte der Beklagte die Klägerin zur Zahlung eines Eigenanteils für den Monat Februar 2020 in Höhe von 30,00 € auf. Dagegen erhob die Klägerin mit Schreiben vom 13. Mai 2020 Widerspruch. Mit einem als Rechnung 196770 bezeichneten Schreiben vom 13. Mai 2020 forderte der Beklagte die Klägerin zur Zahlung eines Eigenanteils für den Monat August 2019 in Höhe von 88,33 € auf. Mit einem als Rechnung 196781 bezeichneten Schreiben vom 13. Mai 2020 forderte der Beklagte die Klägerin zur Zahlung eines Eigenanteils in Höhe von 88,32 € für den Monat September 2019 auf. Mit einem als Rechnung 208285 bezeichneten Schreiben vom 10. Juni 2020 forderte der Beklagte die Klägerin zur Zahlung eines Eigenanteils in Höhe von 30,00 € für den Monat Mai 2020 auf. Keines dieser Schreiben enthielt eine Rechtsmittelbelehrung. Sie enthielten jedoch den Hinweis: „Sie sind in einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung des Landes Berlin untergebracht. Sie erzielen Einkommen und erhalten ergänzende Sozialleistungen. Aufgrund ihres Einkommens müssen Sie sich an den Kosten ihrer Unterbringung in der Einrichtung des LAF [...] beteiligen.“

Die dagegen eingelegten Widersprüche verwarf der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 7. Oktober 2020 als unzulässig. Zur Begründung führte er aus, dass der Widerspruch nur gegen Verwaltungsakte statthaft sei. Die an die Klägerin gerichteten Schreiben stellten jedoch keine Verwaltungsakte dar. Der Leistungsträger nach dem SGB II übernehme nicht die vollen Kosten der Gemeinschaftsunterkunft, sondern nur einen Teil davon. Darüber sei die Klägerin unterrichtet worden. Mit der Inanspruchnahme der Gemeinschaftsunterkunft habe sie sich bereit erklärt, einen Eigenanteil zu übernehmen und sich sogar gegenüber dem zuständigen Job-Center erklärt. Eine solche Erklärung stelle ein Anerkenntnis im Sinne von § 781 BGB dar und begründe eine schuldrechtliche Verpflichtung gegenüber dem Land Berlin. Diese Forderungen mache der Beklagte mit den angefochtenen Schreiben geltend. Daher seien diese nicht als Verwaltungsakte anzusehen, sondern als Rechnungen auf dem Gebiet des Privat-

- 3 -

rechts.

Am 15. November 2020 hat die Klägerin Klage zum Sozialgericht erhoben, mit der sie ihr Begehren weiterverfolgt.

Die Klägerin beantragt,

die Bescheide vom  
29. April 2020 (Zeitraum Februar 2020),  
13. Mai 2020 (Zeitraum August 2019),  
13. Mai 2020 (Zeitraum September 2019),  
10. Juni 2020 (Zeitraum Mai 2020)  
in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Oktober 2020 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er wiederholt und vertieft sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Dem Gericht haben die Gerichtsakten und die die Klägerin betreffenden Verwaltungsakten des Beklagten vorgelegen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidung geworden sind.

### Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg, denn sie ist sowohl zulässig, als auch begründet.

1. Die Klage ist als Anfechtungsklage im Sinne von § 54 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Mit einer Anfechtungsklage kann die Aufhebung eines Verwaltungsaktes begehrt werden. Bei den von der Klägerin angegriffenen Handlungen des Beklagten, die jeweils mit „Rechnung“ überschrieben worden sind, handelt es sich entgegen der Einschätzung des Beklagten um Verwaltungsakte.

- 4 -

Ein Verwaltungsakt ist sowohl nach § 31 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) als auch nach § 35 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Gemessen daran handelt sich bei den angegriffenen Schreiben des Beklagten um Verwaltungsakte.

Alle Schreiben rühren von einer Behörde her, nämlich dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten des Beklagten. Es handelt sich auch um Maßnahmen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts, denen eine Regelungswirkung zukommt. Maßgebend dafür ist nicht der Wille des Beklagten, sondern der objektive Erklärungsgehalt der Schreiben nach dem Empfängerhorizont. Da es auf die innere Willensbildung der Behörde nicht ankommt, bestand für die Kammer auch kein Anlass, die von dem Beklagten benannte Bedienstete Frau zu vernehmen. Die Forderung wird mit der Unterbringung der Klägerin und ihres Kindes in einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung des Landes Berlin und dem erzielten Einkommen begründet. Zudem rühren die Schreiben von der Abteilung Leistungsgewährung her. Die Leistungsgewährung ist eine typische öffentlich-rechtliche Tätigkeit. Die Klägerin wird jeweils aufgefordert, einen bestimmten Betrag zu zahlen. Hinweise auf ein privatrechtliches Rechtsverhältnis sind diesem Schreiben nicht zu entnehmen. Im Gegenteil teilt der Beklagte der Klägerin mit, sie sei in einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung des Landes Berlin untergebracht. Das spricht klar gegen eine privatrechtliche Rechtsnatur der geltend gemachten Forderungen. Bei einer Unterbringung in einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung stellen sich Geldforderungen, die damit im Zusammenhang stehen, als öffentlich-rechtliche Ansprüche dar. Solche werden typischerweise durch Verwaltungsakte geltend gemacht. Unter diesen Umständen können die Schreiben nach dem maßgeblichen Empfängerhorizont nur so gedeutet werden, dass es sich um Leistungsbescheide handelt. Gegen das Vorliegen von Verwaltungsakten spricht allein, dass der Beklagte eine Rechtsbehelfsbelehrung nicht beigefügt hat. Das aber ist nicht entscheidend. Zusammenfassend handelt es sich mithin bei den angefochtenen Schreiben um Verwaltungsakte, die im Wege der Anfechtungsklage angegriffen werden können.

2. Die Klage ist auch begründet, denn die angefochtenen Verwaltungsakte sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten.

Nach dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes, der unterschiedlich hergeleitet wird, bedarf jeder belastende Verwaltungsakt einer gesetzlichen Grundlage. Eine gesetzliche Grund-

- 5 -

lage für den Erlass der angefochtenen Bescheide, die als Leistungsbescheide belastende Verwaltungsakte sind, ist jedoch nicht ersichtlich. Der Beklagte hat eine solche weder in den Bescheiden noch im Widerspruchsbescheid noch schriftsätzlich im Klageverfahren benannt.

Die angefochtenen Bescheide sind auch deshalb rechtswidrig, weil nicht ersichtlich ist, worauf sich die von dem Beklagten gegen die Klägerin jeweils geltend gemachten Forderungen gründen. Die Bescheide enthalten insofern keine Begründung und keine Herleitung der Forderungen. Diese findet sich auch nicht in dem Widerspruchsbescheid vom 7. Oktober 2020. Auf den Schriftsatz der Klägerin vom 18. Februar 2021, mit dem dieser geltend macht, dass ihr Leistungen gewährende Job-Center habe die Unterkunftskosten bereits vollständig übernommen, ist der Beklagte mit Verfügung vom 19. Februar 2021 gebeten worden, dazu Stellung zu nehmen und die Forderungen herzuleiten. Dies hat er mit Schriftsatz vom 1. März ausdrücklich abgelehnt. Der Untersuchungsgrundsatz, der sich aus § 103 SGG ergibt, verpflichtet das Gericht nicht zu weiteren Ermittlungen. Soweit ein Verwaltungsakt wie hier im Wege der reinen Anfechtungsklage angegriffen wird, ist das Gericht nicht verpflichtet, Ermittlungen durchzuführen, um die Voraussetzungen der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes selbst festzustellen (Bundessozialgericht (BSG) vom 25. Juni 2015, B 14 AS 30/14, juris, Rn. 15 ff.)

Danach war der Klage stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und berücksichtigt den Erfolg der Rechtsverfolgung.

Die Berufung bedurfte gemäß § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG der Zulassung, weil der Beklagte in Höhe von weniger als 750,00 € unterlegen ist. Zulassungsgründe nach § 144 Abs. 2 SGG liegen nicht vor. Insbesondere hat die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG. Ob eine behördliche Handlung ein Verwaltungsakt ist, ist eine Frage des Einzelfalles.

- 6 -

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung nicht zu, weil sie vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die Nichtzulassung der Berufung kann mit der Beschwerde angefochten werden.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat  
oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht  
oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Die Beschwerde ist innerhalb von **drei Monaten** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird  
oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Dr. Nowosadtko



Beglaubigt

Berlin, den 23.07.2021

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle